



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF zur Weiterleitung an die
Bewilligungsstellen
und die zuständigen Fachressorts
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds
(EU-VB EFRE/ESF)

Umsetzung der Operationellen Programme EFRE/ESF 2014-2020

Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur Anpassung des Verfahrens zur Änderung der Finanzpläne zu den Operationellen Programmen EFRE und ESF des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 23. April 2021
Mein Zeichen:
VB_EFRE_ESF-46805-24/1
bearbeitet von:
Christin Friedrichs
Durchwahl (0391) 567-1356
christin.friedrichs@sachsen-anhalt.de

Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Erlass und der damit verbundenen Aktualisierung der Anlage 2 zum Erlass zur Änderung des Prüfpfadbogens und des Finanzplans vom 29. Juli 2016 wird das Verfahren der Finanzplanumschichtungen zum Abschluss der Förderperiode 2014-2020 für die Operationellen Programme EFRE und ESF neu geregelt. Für die auslaufende Förderperiode 2014-2020 ist sicherzustellen, dass die Operationellen Programme EFRE und ESF optimal ausgeschöpft werden. Es handelt sich dabei um Feinjustierungen zum Abschluss des Förderzeitraums. Es gilt dabei, eine schnelle Umsetzung der Umschichtungsanträge der Ressorts sicherzustellen.

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF führt demnach ein geändertes Verfahren ein, welches regelt, wie mit künftigen Finanzplanumschichtungen – unter Nutzung der von der EU eingeräumten Vereinfachung sowie Flexibilität – umzugehen ist. Der vorliegende Erlass fußt auf der Beschlussfassung der Strategischen Clearingstelle vom 08. März 2021.¹ Der von der EU-Verwal-

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

¹ Vgl. Niederschrift vom 09. März 2021 über die 24. Sitzung der Strategischen Clearingstelle zur EU-Strukturfondsförderung vom 08. März 2021 (TOP3, Ziffer 5).

tungsbehörde EFRE/ESF vorgelegte Verfahrensvorschlag für ein vereinfachtes Verfahren für Finanzplanumschichtungen zum Abschluss der Förderperiode trat mit sofortiger Wirkung (mit Beschlussfassung) in Kraft. Die daraus resultierenden Verfahrensanpassungen sind der aktualisierten Anlage zu entnehmen.

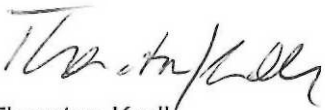
Rechtsgrundlagen

Als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch und im Interesse einer besseren Ausschöpfung der Mittel zum Abschluss der Förderperiode 2014-2020 wurde mit Artikel 30 Absatz 5 eine Regelung in die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aufgenommen, die in begrenztem Umfang eine Übertragung von Mitteln (bis zu 8 Prozent der einer Prioritätsachse per 01. Februar 2020 zugewiesenen Mittel, jedoch höchstens 4 Prozent des Programmbudgets) auf eine andere Prioritätsachse **ohne die Genehmigung der Europäischen Kommission** erlaubt.

Überdies darf gemäß Artikel 130 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Form von Restzahlungen für jede Priorität **im letzten Geschäftsjahr** ein Betrag von bis 10 % über dem Betrag des genehmigten Operationellen Programms angemeldet werden.

Inkraftsetzung

Die Regelungen gelten ab Veröffentlichung des Erlasses ohne zeitliche Einschränkungen in der Förderperiode 2014-2020 und aktualisieren die Ausführungen im Erlass vom 29. Juli 2016.



Thorsten Kroll

Leiter der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF

Anlage:

Aktualisierte Fassung der Anlage 2 zum Erlass zur Änderung des Prüfpfadbogens und des Finanzplans vom 29. Juli 2016